



# Notbekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2021, Nr. 39

21. Dezember 2021

## Ordnungssatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg

**Vom 21. Dezember 2021**

*Aufgrund von § 8 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 62a Absatz 3 Satz 2 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (im Folgenden LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg in seiner Sitzung am 15. Dezember 2021 die folgende Satzung beschlossen.*

*Das Rektorat hat dieser Satzung gemäß § 62a Abs. 3 Satz 2 LHG am 21. Dezember 2021 zugestimmt.*

### **§ 1 Ordnungsverstoß**

Eine Studierende oder ein Studierender begeht einen Ordnungsverstoß gemäß § 62a Abs. 1 LHG, wenn sie oder er

1. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt, durch Bedrohung mit Gewalt oder durch einen schwerwiegenden oder wiederholten Verstoß gegen eine rechtmäßige Anordnung im Rahmen des Hausrechts
  - a) den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans, die Durchführung einer Hochschulveranstaltung oder in sonstiger Weise den Studienbetrieb beeinträchtigt, verhindert oder zu verhindern versucht oder
  - b) ein Mitglied oder eine Angehörige oder einen Angehörigen der Hochschule in der Ausübung ihrer oder seiner Rechte oder Pflichten erheblich beeinträchtigt oder von dieser Ausübung abhält oder abzuhalten versucht,
2. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, die zu Lasten eines Mitglieds oder einer oder eines Angehörigen der Hochschule geschehen ist, rechtskräftig verurteilt worden ist und nach Art der Straftat eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit des Mitglieds oder der oder des Angehörigen droht oder
3. im Bereich der Hochschule durch sexuelle Belästigung im Sinne des § 3 Absatz 4 des AGG vorsätzlich die Würde einer anderen Person verletzt.

## **§ 2 Ordnungsmaßnahmen**

<sup>1</sup>Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß nach § 1 begangen haben, können Ordnungsmaßnahmen gemäß § 62a Abs. 2 LHG verhängt werden. <sup>2</sup>Ordnungsmaßnahmen sind:

1. die Androhung der Exmatrikulation,
2. der Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule,
3. der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester,
4. die Exmatrikulation.

<sup>3</sup>Die Maßnahmen können kumulativ, zeitlich und inhaltlich abgestuft sowie im Fall der Wiederholung mehrfach ausgesprochen werden. <sup>4</sup>Für den Fall einer zukünftigen Wiederholung eines Ordnungsverstoßes aus derselben Ziffer nach § 1 kann mit der Entscheidung nach § 5 Absatz 5 bereits eine Folgemaßnahme festgelegt werden.

## **§ 3 Ordnungsausschuss**

- (1) Der Senat bildet einen Ordnungsausschuss, dem folgende Mitglieder angehören:
  1. die Rektorin oder der Rektor oder ihre oder seine Stellvertretung als Vorsitzende oder Vorsitzender (§ 17 Abs. 1 Satz 2 LHG),
  2. vier weitere Mitglieder, die durch den Senat zu bestimmen sind, darunter je mindestens ein Mitglied aus der Statusgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der Studierenden
- (2) Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 beträgt vier Jahre.
- (3) <sup>1</sup>Der Ordnungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. <sup>2</sup>Ansonsten gelten die Regelungen der Verfahrensordnung der Gremien der Pädagogischen Hochschule Freiburg entsprechend.

## **§ 4 Einleitung des Verfahrens**

- (1) Das Ordnungsverfahren wird eingeleitet durch
  1. den Antrag eines Hochschulangehörigen oder -mitglieds,
  2. anderweitige Kenntniserlangung von Mitgliedern des Ordnungsausschusses oder der Rektorin oder des Rektors.
- (2) <sup>1</sup>Die Rektorin oder der Rektor stellt Ermittlungen über sämtliche Umstände an; dabei sind nicht nur belastende, sondern auch entlastende Umstände zu ermitteln.

<sup>2</sup>Je nach Ergebnis der Ermittlungen beruft die Rektorin oder der Rektor den Ordnungseinschuss ein oder sieht davon ab und stellt das Verfahren ein.

## **§ 5 Verfahren**

- (1) <sup>1</sup>Im Fall der Einberufung des Ordnungsausschusses und für die weiteren Ermittlungen sind die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit zu wahren. <sup>2</sup>Während des gesamten Verfahrens gilt die Unschuldsvermutung für die beteiligten Personen.
- (2) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Ordnungsausschusses wird Protokoll geführt. <sup>2</sup>Der Ordnungsausschuss tagt nicht öffentlich.
- (3) <sup>1</sup>Studierende, gegen die sich der Vorwurf richtet, sind im Rahmen der Ermittlungen anzuhören. <sup>2</sup>Die Anhörung kann schriftlich oder in einem persönlichen Gespräch, welches protokolliert wird, erfolgen.
- (4) <sup>1</sup>Die Ergebnisse der Ermittlungen werden dokumentiert. <sup>2</sup>Nach Abschluss der Ermittlungen berät der Ordnungsausschuss über die Ermittlungsergebnisse auf Grundlage der vorliegenden Beweise.
- (5) <sup>1</sup>Kommt der Ordnungsausschuss zu dem Ergebnis, dass ein Ordnungsverstoß vorliegt, trifft er eine Entscheidung zur Verhängung einer Ordnungsmaßnahme. <sup>2</sup>Sowohl die Entscheidung, ob eine Maßnahme verhängt wird als auch die Auswahl der Maßnahme erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. <sup>3</sup>Studierende, gegen die sich der Vorwurf richtet, erhalten einen Bescheid über das Ergebnis des Ordnungsverfahrens.

## **§ 6 Dokumentation**

<sup>1</sup>Die Hochschule dokumentiert folgende Daten der betroffenen Studierenden:

1. die Ergebnisse des Ordnungsverfahrens,
2. sämtlichen Schriftverkehr im Rahmen der Ermittlungen und
3. der Entscheidung des Ordnungsausschusses sowie
4. die verhängte Ordnungsmaßnahme.

<sup>2</sup>Die Unterlagen sind für zwei Jahre, im Fall der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme für fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit der Einleitung des Ordnungsverfahrens gemäß § 4.

## **§ 7 Datenweitergabe; Mitteilung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde**

<sup>1</sup>Die Daten des Ermittlungsverfahrens dürfen nicht an dritte Personen – gegebenenfalls jedoch an die zuständige Strafverfolgungsbehörde - weitergegeben werden. <sup>2</sup>Wird eine Ordnungsmaßnahme nach § 2 Satz 1 Nummer 2 oder 3

verhängt, so sind die zuständigen Stellen hierüber zu informieren. <sup>3</sup>An andere Personen oder Stellen darf eine Weitergabe der Informationen über das Verfahren nicht erfolgen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

1Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Freiburg, den 21. Dezember 2021

Prof. Dr. Ulrich Druwe  
Rektor